

RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ Nr. 10:

Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

UNHCR gibt diese Richtlinien in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der *Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen* sowie gestützt auf Artikel 35 des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* und Artikel II des dazugehörigen *Protokolls von 1967* heraus. Die Richtlinien ergänzen die *UNHCR-Publikation Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (Neuaufgabe 2011) und sollten insbesondere in Verbindung mit den von UNHCR herausgegebenen *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: „Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung“* und *Nr. 8: „Asylanträge von Kindern“* gelesen werden. Sie ersetzen das UNHCR-Positionspapier über bestimmte Arten der Wehrdienstentziehung (1991).

Die vorliegenden Richtlinien, das Ergebnis breit angelegter Konsultationen, sind als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung für Regierungen, Vertreter* der Rechtsberufe, Entscheidungsträger und die Richterschaft sowie für UNHCR-Mitarbeiter gedacht, die vor Ort mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befasst sind.

Das UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Richtlinien zum internationalen Schutz können unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f33c8d92.html> abgerufen werden**.

* Wird im folgenden Text für Personen- und Funktionsbezeichnungen im Interesse der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, so schließt sie sowohl Männer als auch Frauen ein.

** Die deutschen Fassungen dieser Publikationen finden sich unter:
http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_2/FR_int_v_r_handb-Handbuch.pdf bzw.
[http://www.unhcr.at/recht/internationales-fluechtlingsrecht.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1\[catid\]=19](http://www.unhcr.at/recht/internationales-fluechtlingsrecht.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1[catid]=19).

I. EINLEITUNG

1. Die Lage von „Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern“ wird ausdrücklich im UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („UNHCR-Handbuch“) angesprochen.¹ Seit der Veröffentlichung des Handbuchs fanden sowohl in der Praxis der Staaten als auch in den vom Völkerrecht festgelegten Einschränkungen des Militärdienstes maßgebliche Entwicklungen statt. Angesichts dieser Entwicklungen sowie der Unterschiede in der Rechtsprechung gibt UNHCR diese Richtlinien heraus, um in solchen Fällen eine kohärente und grundsatzgetreue Anwendung der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. in dessen Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu erleichtern. Es wird darin auf die Position von Personen eingegangen, die zur Vermeidung ihrer Einziehung und des Militärdienstes in staatlichen Streitkräften sowie ihrer Zwangsrekrutierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen internationalen Schutz suchen.

2. Die Richtlinien enthalten eine Definition der wichtigsten Begriffe [Teil II], gefolgt von einem Überblick über die völkerrechtlichen Entwicklungen in Bezug auf den Militärdienst [Teil III]. Teil IV befasst sich mit den Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, die für Anträge aus Gründen des Militärdienstes anzuwenden sind. Teil V behandelt verfahrenstechnische Fragen und Fragen der Beweisführung. Die Richtlinien setzen sich ausführlich mit der Auslegung der „Einschluss“-Komponenten der Flüchtlingsdefinition auseinander. Ausschlussfragen werden nicht behandelt, obwohl sie in diesen Fällen ebenfalls relevant sein können und angemessen bewertet werden müssen.² Auch Fragen betreffend den zivilen und humanitären Charakter von Asyl, die für solche Anträge oft von Belang sind, werden in den Richtlinien nicht angesprochen.³

II. TERMINOLOGIE

3. Für die Zwecke dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Ersatzdienst sind Dienstleistungen im öffentlichen Interesse, die von Personen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern [„Verweigerer aus Gewissensgründen“], anstelle des Pflichtwehrdienstes in den staatlichen Streitkräften erbracht werden. Ersatzdienst kann in Form von Zivildienst außerhalb der Streitkräfte oder von nichtmilitärischen Aufgaben bei den Streitkräften abgeleistet werden.⁴ Als Zivildienst gilt zum Beispiel Arbeit in staatlichen Gesundheitseinrichtungen oder Freiwilligenarbeit bei karitativen Organisationen im In- oder Ausland. Zu nichtmilitärischen Aufgaben bei den Streitkräften zählt etwa die Beschäftigung als Koch oder Verwaltungskraft.

¹ UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Neuaufgabe Genf, 2011), (UNHCR-Handbuch), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4f33c8d92.pdf>, Absätze 167-174.

² Stattdessen wird auf UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Flüchtlingskonvention“), HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, („UNHCR-Ausschlussrichtlinien“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857684.html>, verwiesen.

³ Siehe Beschluss Nr. 94 (LIII) des Exekutivkomitees (ExKom) über den zivilen und humanitären Charakter von Asyl, 2002, Abs. (c) (vii).

⁴ Siehe ferner z. B. UN-Menschenrechtsrat, *Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, A/HRC/23/22*, 3. Juni 2013, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/51b5c73c4.html>.

Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen liegt vor, wenn die Dienstverweigerung „religiös, moralisch, ethisch, humanitär oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen entspringt“.⁵ Die Verweigerung beschränkt sich nicht auf **absolute Militärdienstverweigerer** [Pazifisten], die jede Anwendung von bewaffneter Gewalt oder die Beteiligung an Kriegen jeder Art ablehnen. Sie findet auch auf Personen Anwendung, die der Überzeugung sind, dass „die Anwendung von Gewalt unter bestimmten Umständen berechtigt ist, in anderen jedoch nicht, und dass sie daher den Dienst in diesen anderen Fällen verweigern müssen“ [teilweise oder selektive Militärdienstverweigerung].⁶ Eine Verweigerungshaltung aus Gewissensgründen kann mit der Zeit entstehen, also können sich auch Freiwillige zu einem bestimmten Zeitpunkt auf – absolute oder teilweise – Verweigerung aus Gewissensgründen berufen.

Fahnenflucht bezeichnet das unerlaubte Sichentfernen oder Fernbleiben eines Soldaten von seinem Dienst oder Posten oder die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls.⁷ Abhängig von der nationalen Rechtslage kann sogar eine Person im wehrpflichtigen Alter, die ihren Wehrdienst abgeleistet hat und aus dem Militärdienst entlassen wurde, aber immer noch als wehrpflichtig gilt, unter bestimmten Umständen als Deserteur angesehen werden. Fahnenflucht kann sich auf die Polizeikräfte, die Gendarmerie oder ähnliche Sicherheitskräfte beziehen und wird auch im Zusammenhang mit Deserteuren aus nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verwendet. Fahnenflucht kann aus Gewissensgründen oder aus anderen Motiven begangen werden.

Wehrdienstentziehung liegt vor, wenn eine Person ihrer Stellungspflicht oder der Einberufung oder Rekrutierung zum Pflichtwehrdienst nicht Folge leistet, indem sie sich ins Ausland absetzt oder etwa die Einberufungspapiere an die Militärbehörden zurückschickt. Im letzteren Fall werden diese Personen manchmal auch als Wehrdienstverweigerer und nicht als Wehrdienstentzieher bezeichnet, in diesen Richtlinien wird der Begriff Wehrdienstentzieher jedoch für beide Tatbestände verwendet. Eine Person kann sich auch vorsorglich dem Wehrdienst entziehen, indem sie noch vor Eintreffen des eigentlichen Stellungs- oder Einberufungsbefehls handelt. Von Wehrdienstentziehung kann nur gesprochen werden, wo der Militärdienst verpflichtend ist [„Wehrpflicht“]. Wehrdienstentziehung kann aus Gewissensgründen oder aus anderen Motiven begangen werden.

Zwangsrekrutierung wird in den Richtlinien zur Bezeichnung der unter Nötigung oder Zwang erfolgenden oder unfreiwilligen Einziehung entweder in die Streitkräfte eines Staates oder in eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe verwendet.

Militärdienst bezeichnet in erster Linie den entweder freiwilligen oder verpflichtenden Dienst in den Streitkräften eines Staates, sei es in Friedenszeiten oder in Zeiten eines bewaffneten Konflikts. Ist der staatliche Militärdienst verpflichtend, spricht man auch von „**Einberufung**“ oder „**Wehrpflicht**“. Meldet sich eine Person freiwillig zum staatlichen Militär, liegt ein **freiwilliger Militärdienst** vor.

⁵ Siehe UN-Menschenrechtskommission, Resolution 1998/77, „Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen“, E/CN.4/RES/1998/77, 22. April 1998, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3b00f0be10.html> 2006 wurde die Kommission vom UN-Menschenrechtsrat abgelöst.

⁶ Siehe UN, Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, E/CN.4/Sub.2/1983/30/Rev.1, 1985 (*Eide and Mubanga-Chipoya report*), abrufbar unter <http://www.refworld.org/pdfid/5107cd132.pdf> Abs. 21. Siehe auch Absätze 128-135 über Verfolgung wegen Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Konflikten, die Grundregeln menschlichen Verhaltens verletzen.

⁷ Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Feti Demirtaş gegen die Türkei*, Beschwerde Nr. 5260/07, 17. Januar 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ff5996d2.html>.

Reservisten sind Personen, die in den Reservetruppen der Streitkräfte eines Staates dienen. Sie stehen nicht im aktiven Dienst, sondern müssen sich für die Einberufung im Notfall bereithalten.

4. Wo keine Alternativen zum verpflichtenden Militärdienst vorgesehen sind, kann sich die Verweigerung einer Person aus Gewissensgründen in Form der Wehrdienstentziehung oder der Fahnenflucht äußern. Wehrdienstentziehung oder Fahnenflucht ist jedoch nicht automatisch gleichbedeutend mit Verweigerung aus Gewissensgründen, da dafür auch andere Gründe, etwa Angst vor dem Militärdienst oder den Bedingungen, unter denen er zu leisten ist, ausschlaggebend sein können. Zur Verweigerung aus Gewissensgründen, Wehrdienstentziehung und Fahnenflucht kann es sowohl in Friedenszeiten als auch während bewaffneter Konflikte kommen. Sie alle werden sich zwar meist auf die Einberufung beziehen, doch können sie auch vorkommen, wenn der ursprüngliche Beschluss, in die Streitkräfte einzutreten, freiwillig war oder die Verpflichtung zum Wehrdienst vorerst akzeptiert wurde.⁸

III. VÖLKERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM MILITÄRDIENST

A. Das Recht der Staaten, die Ableistung von Militärdienst zu verlangen

5. Die Staaten haben sowohl gemäß der UN-Charta als auch nach dem Völkergewohnheitsrecht das Recht auf Selbstverteidigung.⁹ Die Staaten sind berechtigt, von ihren Bürgern die Ableistung von Militärdienst zu militärischen Zwecken zu verlangen,¹⁰ was an sich noch keine Verletzung der Rechte einer Person darstellt.¹¹ Das wird ausdrücklich in den menschenrechtlichen Bestimmungen zur Zwangsarbeit, etwa in Artikel 8 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 („Zivilpakt“ / „UNO-Pakt II“), anerkannt.¹² Staaten können auch Strafen gegen Personen verhängen, die

⁸ Siehe zum Beispiel UN-Menschenrechtskommission, Resolution 1998/77, Präambel, siehe Fußnote 5.

⁹ UN-Charta, Artikel 51. Siehe auch Internationaler Gerichtshof in der Sache „Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)“ (in der Hauptsache), 27. Juni 1986, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4023a44d2.html>, Abs. 187-201.

¹⁰ Das erstreckt sich nicht auf die Einziehung von Nichtstaatsbürgern in besetzten Gebieten im Kontext internationaler bewaffneter Konflikte. Siehe dazu Artikel 51 des Genfer Abkommens von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (4. Genfer Abkommen), der besagt: „Die Besetzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, in ihren bewaffneten Kräften oder Hilfskräften Dienst zu leisten.“ „Geschützte Personen“ bezieht sich in diesem Fall auf Zivilpersonen im besetzten Gebiet, die keine Staatsangehörigen der Besetzungsmacht sind.

¹¹ Das stellte der UN-Menschenrechtsausschuss („MRA“) zu einer Beschwerde wegen Diskriminierung (Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 („Zivilpakt“)) fest. Siehe *M.J.G. (Name unkenntlich gemacht) gegen die Niederlande*, CCPR/C/32/D/267/1987, 24. März 1988, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/50b8eca22.pdf>, Abs. 3.2; siehe ferner den früheren Fall *R.T.Z. (Name unkenntlich gemacht) gegen die Niederlande*, CCPR/C/31/D/245/1987, 5. November 1987, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/50b8ed122.pdf>. Dass die Menschenrechtsnormen, insbesondere der Zivilpakt, auf Militärangehörige ebenso anwendbar sind wie auf Zivilpersonen, stellte der MRA in *Vuolanne gegen Finnland*, CCPR/C/35/D/265/1987, 2. Mai 1989, ausdrücklich fest. Abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/50b8ee372.pdf>.

¹² Artikel 8 (3) (c) (ii) des Zivilpakts sieht Ausnahmen von dem (in Artikel 8 (3) (a) festgeschriebenen) Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit vor, darunter für „jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung“. Ferner wird in Artikel 2 (2) (a) des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 „jede Arbeit oder Dienstleistung aufgrund der Gesetze über die Militärdienstpflcht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient“, von dem in Artikel 1 (1) ausgesprochenen Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit ausgenommen. Der Hinweis auf die „Gesetze über die Militärdienstpflcht“ bedeutet, dass die Ausnahme nur dann Gültigkeit hat, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Siehe auch die Entscheidungen des MRA in *Venier und Nicholas gegen Frankreich*, CCPR/C/69/D/690/1996, 1. August 2000, abrufbar unter

desertieren oder den Wehrdienst umgehen, wenn diese Handlungen nicht durch gültige Gewissensgründe motiviert sind, sofern die Bestrafung und die damit verbundenen Verfahren im Einklang mit internationalen Standards stehen.¹³

6. Das Recht der Staaten, ihre Bürger zum Militärdienst zu verpflichten, ist jedoch nicht absolut. Die internationalen Menschenrechtsnormen sowie das humanitäre Völkerrecht und das internationale Strafrecht erlegen den Staaten gewisse Einschränkungen auf [siehe Teile III.B. und III.C.]. Um gerechtfertigt zu sein, müssen die militärische Rekrutierung und der Militärdienst im Allgemeinen gewisse Kriterien erfüllen: Sie müssen gesetzlich vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht willkürlich oder diskriminierend angewendet werden, die Aufgaben und die Disziplin der Rekruten müssen den militärischen Erfordernissen und Plänen entsprechen und die Einziehung muss vor Gericht anfechtbar sein.¹⁴

7. Mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verhält es sich insofern anders, als nur Staaten die Wehrpflicht vorschreiben dürfen. Das Völkerrecht verleiht nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen nicht das Recht, Personen zwangsweise oder verpflichtend einzuziehen, gleichgültig, ob ein bestimmter Teil des Hoheitsgebiets de facto unter ihrer Kontrolle steht oder nicht.

B. Das Recht auf Wehrpflichtverweigerung aus Gewissensgründen

8. Das Recht auf Verweigerung des staatlichen Militärdienstes aus Gewissensgründen ist ein abgeleitetes Recht, das sich aus der Auslegung des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 18 des Zivilpaktes ergibt. Die internationale Rechtsprechung hat sich weiterentwickelt. Die Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses (MRA) hat sich dahingehend geändert, dass das Recht nicht länger als Ableitung aus dem Recht auf „Ausübung“ einer Religion oder eines Glaubens definiert wird, womit es bestimmten Einschränkungen nach Artikel 18 (3) unterliegen würde,¹⁵ sondern als ein der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit „innewohnendes Recht“ gemäß Artikel 18 (1) angesehen wird.¹⁶ Das ist eine wesentliche Änderung, wenn auch nicht ohne abweichende

<http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/50b8ec0c2.pdf>, und in *Foin gegen Frankreich*, CCPR/C/67/D/666/1995, 9. November 1999, in denen der MRA feststellte, dass die Staaten laut Artikel 8 des Zivilpaktes Dienste militärischer Art verlangen können, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a3a3aebf.html>, Abs. 10.3.

¹³ Zu Verfahren am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte siehe *Savda gegen die Türkei*, Beschwerde Nr. 42730/05, 12. Juni 2012, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4fe9a9bb2.html>; siehe auch *Feti Demirtaş gegen die Türkei*, siehe Fußnote 7.

¹⁴ Interamerikanische Menschenrechtskommission („IACHR“), „*Fourth report on the situation of human rights in Guatemala*“, OEA/Ser.LV/II.83, Doc. 16 rev., 1. Juni 1993, Kapitel V. Siehe auch IACHR, *Piché Cuca gegen Guatemala*, Bericht Nr. 36/93, Fall Nr. 10.975, Entscheidung in der Hauptsache, 6. Oktober 1993, in der es heißt, dass der Einziehungsprozess vor Gericht anfechtbar sein muss, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5020dd282.html>.

¹⁵ Laut Artikel 18 (3) des Zivilpakts unterliegt das Recht auf Ausübung der Religion oder des Glaubens bestimmten Einschränkungen. Es darf „nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind“. Für nähere Erläuterungen siehe UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, („UNHCR-Richtlinien über Anträge aus religiösen Gründen“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4090f9794.html>, Abs. 15. Außerdem sind im Gegensatz zu anderen im Pakt vorgesehenen Rechten Einschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit absolut unzulässig. Der MRA merkte dazu an: „... diese Einschränkungen dürfen den Wesensgehalt des infrage stehenden Rechtes nicht beeinträchtigen.“ Siehe MRA, *Yoon und Choi gegen die Republik Korea*, CCPR/C/88/D/1321-1322/2004, 23. Januar 2007, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48abd57dd.html> Abs. 8.3.

¹⁶ Siehe MRA, *Atasoy und Sarkut gegen die Türkei*, CCPR/C/104/D/1853-1854/2008, 19. Juni 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ff5b14c2.html>, sowie *Min-Kyu Jeong und andere gegen die*

Meinungen,¹⁷ aus der zu schließen ist, dass das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ein absolutes ist und dass Staaten das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht durch die Wehrpflicht einschränken dürfen.¹⁸ Laut dem MRA „berechtigt dieses Recht die Person daher zu einer Freistellung von der Wehrpflicht, wenn diese mit der Religion oder dem Glauben der Person nicht vereinbar ist. Das Recht darf nicht durch Zwang beeinträchtigt werden.“¹⁹ Selbst in früheren Fällen, in denen der MRA auf Grundlage des Rechts auf Ausübung der Religion oder des Glaubens [enthalten in Artikel 18 (1), in Verbindung mit Artikel 18 (3) des Zivilpaktes zu lesen] entschied, musste der Staat nachweisen, warum eine derartige Einschränkung „notwendig“ war, da es vielen anderen Staaten sehr wohl gelang, die Interessen des Einzelnen durch die Möglichkeit eines Ersatzdienstes mit den Interessen des Staates in Einklang zu bringen.²⁰

9. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird auch in regionalen Rechtsinstrumenten entweder ausdrücklich oder durch Auslegung²¹ sowie in verschiedenen internationalen normsetzenden Dokumenten bekräftigt.²²

Republik Korea, CCPR/C/101/D/1642-1741/2007, 27. April 2011, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ff59b332.html>.

¹⁷ Siehe Sondervotum des Ausschussmitglieds Gerald L. Neuman gemeinsam mit den Mitgliedern Yuji Iwasawa, Michael O'Flaherty und Walter Kälin (zustimmend), *Atasoy und Sarkut gegen die Türkei*, ebd.

¹⁸ Siehe *Yoon und Choi gegen die Republik Korea*, Abs. 8.4., Fußnote 15, und *Eu-min Jung und andere gegen die Republik Korea*, CCPR/C/98/D/1593-1603/2007, 30. April 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4c19e0322.pdf> Abs. 7.4.

¹⁹ *Min-Kyu Jeong und andere gegen die Republik Korea*, Abs. 7.3, siehe Fußnote 16.

²⁰ Siehe *Yoon und Choi gegen die Republik Korea*, Abs. 8.4, Fußnote 15, und *Eu-min Jung und andere gegen die Republik Korea*, Abs. 7.4, siehe Fußnote 18.

²¹ Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird in zwei regionalen Verträgen ausdrücklich anerkannt: in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 10 (2)) von 2000, und im Iberoamerikanischen Übereinkommen über die Rechte junger Menschen (Artikel 12 (3)) von 2005. Es leitet sich auch aus dem in regionalen Menschenrechtsverträgen festgeschriebenen Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ab und wurde als solches vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt (siehe Urteil der Großen Kammer in *Bayatyan gegen Armenien*, Beschwerde Nr. 23459/03, 7. Juli 2011, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e254eff2.html>, Abs. 110, gefolgt von *Feti Demirtaş gegen die Türkei*, siehe Fußnote 7; *Savda gegen die Türkei*, siehe Fußnote 13; und *Tarhan gegen die Türkei*, Beschwerde Nr. 9078/06, 17. Juli 2012, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/51262a732.html>) sowie von der IACHR (siehe *Cristián Daniel Sahlí Vera und andere gegen Chile*, Fall 12.219, Bericht Nr. 43/05, 10. März 2005, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4ff59edc2.pdf>; siehe auch die gütliche Einigung in *Alfredo Diaz Bustos gegen Bolivien*, Fall 14/04, Bericht Nr. 97/05, 27. Oktober 2005, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4ff59fbc2.pdf>, Abs. 19). Siehe auch IACHR, Jahresbericht 1997, Kapitel VII: Empfehlung 10, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/50b8bd162.html>; Parlamentarische Versammlung des Europarats, Empfehlung 1518 (2001) über die Ausübung des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Mitgliedstaaten des Europarats, 23. Mai 2001, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/5107cf8f2.html>; Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung Nr. R (87) 8, 9. April 1987, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/5069778e2.html>; und Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung CM/Rec (2010) 4 über die Menschenrechte von Angehörigen der Streitkräfte, 24. Februar 2010, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/506979172.html>.

²² Siehe Resolution 33/165 der UN-Generalversammlung von 1978 über den Status von Personen, die den Dienst in Militär- oder Polizeikräften, die der Durchsetzung der Apartheid in Südafrika dienen, verweigern, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3b00f1ae28.html>. Siehe MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 22: *Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18)*, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, 30. Juni 1993, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/453883fb22.pdf>, Abs. 11, sowie die Abschließenden Bemerkungen des MRA zur Ukraine, CCPR/CO/73/UKR, 12. November 2001, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3cbbef1c4.html>, Abs. 20, und jene zu Kirgisistan, CCPR/CO/69/KGZ, 24. Juli 2000, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/507572ef2.html>, Abs. 18. Auch die ehemalige UN-Menschenrechtskommission bestätigte, dass sich aus dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein Recht auf Wehrdienstverweigerung ableiten lässt (Resolution der UN-Menschenrechtskommission, *Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen*, E/CN.4/RES/1989/59, 8. März 1989, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b00f0b24.html>, verstärkt und weiterentwickelt in den Resolutionen E/CN.4/RES/1993/84, 10. März 1993, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b00f1228c.html>; E/CN.4/RES/1995/83, 8. März 1995, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b00f0d220.html>; E/CN.4/RES/1998/77, siehe Fußnote 5,

10. Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen steht absoluten, teilweisen und selektiven Verweigerern [siehe Teil II]²³ zu, Freiwilligen ebenso wie Wehrpflichtigen, vor oder nach ihrem Eintritt in die Streitkräfte, in Friedenszeiten wie in Zeiten des bewaffneten Konflikts.²⁴ Es schließt die Verweigerung von Militärdienst aus moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven ein.²⁵

11. Die Rechte von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen nach Artikel 18 des Zivilpaktes gelten als gewahrt, wenn (i) die Person von der Wehrpflicht befreit wird oder (ii) ein Ersatzdienst verfügbar ist. Bei der Bewertung der Angemessenheit des Ersatzdienstes herrscht generell die Ansicht vor, dass er mit den Motiven der Verweigerung aus Gewissensgründen vereinbar und nichtmilitärischer oder ziviler Art sein muss, im öffentlichen Interesse liegen muss und keinen strafenden Charakter haben darf.²⁶ So müssten zum Beispiel Personen, die kategorisch jede Verbindung zum Militär ablehnen, Zivildienst in einer zivilen Verwaltungsdienststelle ableisten können.²⁷ Richtet sich die Verweigerung hingegen konkret gegen das Tragen von Waffen, kommt auch ein nichtmilitärischer Dienst beim Militär infrage. Viele Staaten ersparen sich mühsame Nachforschungen zur Feststellung der Aufrichtigkeit der von Verweigerern geltend gemachten Gewissensgründe und lassen den Betroffenen freie Wahl zwischen Militär- oder Ersatzdienst.²⁸ In einigen Staaten wird die Verweigerung aus Gewissensgründen nur bestimmten religiösen Gruppen zugestanden. Wie bereits ausgeführt, steht diese Praxis jedoch nicht im Einklang mit dem vollen Anwendungsbereich des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, noch mit dem Diskriminierungsverbot.²⁹

E/CN.4/RES/2000/34, 20. April 2000, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b00efa128.html>; E/CN.4/RES/2002/45, 23. April 2002, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/5107c76c2.html>; und E/CN.4/RES/2004/35, 19. April 2004, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/415be85e4.html>). Ihr Nachfolger, der UN-Menschenrechtsrat, bestätigte diesen Standpunkt in seinen Resolutionen von 2012 über Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen (A/HRC/RES/20/2, 16. Juli 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/501661d12.html>), und zuletzt in seiner Resolution von 2013 (A/HRC/24/L.23, 23. September 2013, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/526e3e114.html>).

²³ Obwohl der MRA die teilweise oder selektive Verweigerung aus Gewissensgründen weder in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22: *Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18)*, siehe Fußnote 22, noch in seinen jüngsten Entscheidungen über Individualbeschwerden anspricht, haben einige Staaten durchaus Vorkehrungen für selektive oder teilweise Verweigerer aus Gewissensgründen getroffen. Siehe zum Beispiel *Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, Absatz 47, siehe Fußnote 4.

²⁴ Siehe Teil II „Terminologie“.

²⁵ Ebd.

²⁶ UN-Menschenrechtskommission, Resolution 1998/77, Abs. 4, siehe Fußnote 5. Siehe auch *Atasoy und Sarkut gegen die Türkei*, siehe Fußnote 16, Abs. 10.4.

²⁷ Siehe *Atasoy und Sarkut gegen die Türkei*, Abs. 14, siehe Fußnote 16. Siehe auch *Min-Kyu Jeong und andere gegen die Republik Korea*, Abs. 7.3, ebenfalls Fußnote 16.

²⁸ Eine allgemeine Übersicht über die staatliche Praxis findet sich in *Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, siehe Fußnote 4. Siehe auch War Resisters' International, *World Survey of Conscription and Conscientious Objection to Military Service*, abrufbar unter <http://www.wri-irg.org/co/rtba/index.html>. In Bezug auf europäische Länder siehe auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in *Bayatyan gegen Armenien*, siehe Fußnote 21.

²⁹ Siehe zum Beispiel MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 22: *Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18)*, siehe Fußnote 22, in der festgestellt wird: „...Zwischen Verweigerern aus Gewissensgründen darf nicht nach der Art ihres besonderen Glaubens unterschieden werden“, Abs. 11. Zur Praxis von Staaten, die die Verweigerung aus Gewissensgründen anerkennen, selbst wenn diese auf anderen Überzeugungen als jenen bestimmter formaler Religionen beruhen, siehe *Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, Abs. 12, siehe Fußnote 4. Siehe auch *Brinkhof gegen die Niederlande*, CCPR/C/48/D/402/1990, 29. Juli 1993, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a3a3ae913.html>.

C. Verbot der Anwerbung und des Einsatzes von Minderjährigen in Kampfhandlungen

12. Es existieren ausdrückliche Schutzbestimmungen, durch die verhindert werden soll, dass Kinder dem Militärdienst ausgesetzt werden.³⁰ Jede Rekrutierung [ob freiwillig oder verpflichtend] von Kindern unter 15 Jahren in die staatlichen Streitkräfte sowie ihre Teilnahme an Feindseligkeiten³¹ ist laut internationalem Vertragsrecht verboten.³² Eine solche Rekrutierung stellt ein Kriegsverbrechen dar.³³ Die Pflichtrekrutierung von Personen unter 18 Jahren, gleichgültig ob durch die Regierung oder nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, ist laut dem Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 [KRÜ] betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten [„Fakultativprotokoll zum KRÜ“] verboten.³⁴ Eine ähnliche beschränkende Bestimmung enthält das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.³⁵ Das Fakultativprotokoll von 2000 zum KRÜ verpflichtet die Staaten, „alle durchführbaren Maßnahmen“ zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren „nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“, sei es als Angehörige ihrer Streitkräfte oder anderer bewaffneter Gruppen, und untersagt jede Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren in nichtstaatliche bewaffnete Gruppen.³⁶ Staaten ist die Einziehung von Freiwilligen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in ihre Streitkräfte zwar erlaubt, doch müssen die Staaten Schutzmaßnahmen treffen, um unter anderem sicherzustellen, dass die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt.³⁷ Trotz der im Völkerrecht genannten unterschiedlichen Altersgrenzen sollten bei der Beurteilung von Asylanträgen die günstigeren Altersgrenzen zugrunde gelegt werden, da das Kind durch die Suche nach internationalem Schutz die Rekrutierung bzw. den Dienst verweigert hat. Das

³⁰ Siehe hierzu Resolution 1882 (2009) des UN-Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte, S/RES/1882 (2009), 4. August 2009, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a7bdb432.html>.

³¹ Technisch unterscheidet das humanitäre Völkerrecht hier zwischen nicht internationalen bewaffneten Konflikten und internationalen bewaffneten Konflikten. In nicht internationalen Konflikten (Artikel 4 (3) (c) des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte (Zusatzprotokoll II)) bezieht sich das Verbot auf die Verwendung in bewaffneten Auseinandersetzungen. In internationalen bewaffneten Konflikten (Artikel 77 (2) des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler Konflikte (Zusatzprotokoll I)) beschränkt es sich auf die unmittelbare Teilnahme an bewaffneten Auseinandersetzungen. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRÜ) hat den strengeren Standard der „unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten“ übernommen; siehe KRÜ Artikel 38 (2).

³² Zusatzprotokoll I, Artikel 77 (2); Zusatzprotokoll II, Artikel 4 (3) (c); KRÜ, Artikel 38 (2).

³³ Siehe Artikel 8 (2) (b) (xxvi) und 8 (2) (e) (vii) der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 („Römisches Statut“), das in der Liste der Kriegsverbrechen „die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten“ aufführt. Siehe auch Internationaler Strafgerichtshof („IStGH“), *Die Lage in der Demokratischen Republik Kongo*, in der Strafsache *Ankläger gegen Thomas Lubanga Dyilo*, ICC-01/04-01/06, 14. März 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f69a2db2.html>; Sondergerichtshof für Sierra Leone („SCSL“), *Ankläger gegen Issa Hassan Sesay, Morris Kallon und Augustine Gbao* (die Angeklagten der Rebellenarmee RUF) (Prozessurteil), Strafsache Nr. SCSL-04-15-T, 2. März 2009, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49b102762.html>, Abs. 184 (es wurde festgestellt, dass das Verbot einer solchen Rekrutierung eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist). Weitere Erörterungen darüber, was das Kriegsverbrechen der Rekrutierung von Minderjährigen darstellt, finden sich in SCSL, *Ankläger gegen Charles Ghankay Taylor*, SCSL-03-01-T, 18. Mai 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/50589aa92.html>.

³⁴ Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Artikel 2 und 4.

³⁵ IAO-Übereinkommen Nr. 182 von 1999 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Artikel 3 (a).

³⁶ Fakultativprotokoll zum KRÜ, Artikel 1 und 4.

³⁷ Fakultativprotokoll zum KRÜ, Artikel 3. Siehe auch UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, („UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b2f4f6d2.html> Abs. 22.

Verbot der Rekrutierung und unmittelbaren Teilnahme von Kindern an bewaffneten Auseinandersetzungen findet sich auch in regionalen Rechtsinstrumenten.³⁸

IV. INHALTLICHE ANALYSE

A. Begründete Furcht vor Verfolgung

13. Was begründete Furcht vor Verfolgung darstellt, hängt von den Umständen des jeweiligen Falles ab, etwa dem Hintergrund der Antragstellenden, ihrem Profil und ihren Erfahrungen, die anhand aktueller Informationen über ihre Herkunftsländer zu prüfen sind.³⁹ Es ist wichtig, die persönlichen Erfahrungen der Antragstellenden sowie die Erfahrungen anderer Personen in vergleichbarer Lage zu berücksichtigen, da sich daraus ergeben könnte, dass der von den Antragstellenden befürchtete Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit früher oder später eintreten wird.⁴⁰ Die erste Frage muss daher lauten: *Welcher Schaden [welche Konsequenz] droht den Antragstellenden im Falle ihrer Rückkehr?* Und zweitens: *Überschreitet dieser Schaden [diese Konsequenz] die Grenze zur Verfolgung?* Der Beweisstandard für die Beurteilung des Risikos ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit.⁴¹

14. Verfolgung liegt vor, wenn Gefahr für das Leben oder die Freiheit der Person besteht⁴² oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen oder sonstige schwere Schädigungen drohen.⁴³ So wären etwa die unverhältnismäßige oder willkürliche Bestrafung für die Verweigerung des staatlichen Militärdienstes oder völkerrechtswidrige Handlungen – wie übertrieben lange Haftzeiten oder körperliche Bestrafung – eine Form der Verfolgung. Hier stehen auch andere Menschenrechte wie Nichtdiskriminierung und das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren sowie das Verbot von Folter oder unmenschlicher Behandlung, Zwangsarbeit und Versklavung/Schuldknechtschaft auf dem Spiel.⁴⁴

15. Bei der Beurteilung des Verfolgungsrisikos ist es wichtig, nicht nur die unmittelbaren Folgen der Verweigerung des Militärdienstes [zum Beispiel Strafverfolgung und Bestrafung], sondern auch jede Art von indirekten negativen Konsequenzen in Betracht zu ziehen. Indirekte Konsequenzen können vonseiten nichtmilitärischer und nichtstaatlicher Akteure zu befürchten sein, zum Beispiel in Form von körperlicher Gewalt, schwerer Diskriminierung bzw. Schikanie durch die Gemeinschaft. In anderen Situationen kann es wegen Wehrdienstentziehung oder Fahnenflucht auch zu Vergeltungsmaßnahmen mit Strafcharakter kommen, etwa durch Aussetzung des Rechts auf Landerwerb, auf die Einschreibung in

³⁸ Siehe Afrikanische Charta von 1990 über die Rechte und das Wohl des Kindes, Artikel 22 (2), und Iberoamerikanisches Übereinkommen von 2005 über die Rechte junger Menschen, Artikel 12 (3).

³⁹ UNHCR-Handbuch, Absätze 51-53, siehe Fußnote 1.

⁴⁰ UNHCR Handbuch, Absätze 42-43, siehe Fußnote 1, und UNHCR-Richtlinien über Anträge aus religiösen Gründen, Abs. 14, siehe Fußnote 15.

⁴¹ Siehe UNHCR, *Note on the Burden and Standard of Proof*, 16. Dezember 1998, („Note on the Burden and Standard of Proof“), abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3338.html>, Abs. 10; UNHCR, Auslegung von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, April 2001, („UNHCR, Auslegung von Artikel 1“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b20a3914.html>, Absätze 16-17.

⁴² Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 33 (1).

⁴³ Siehe UNHCR-Handbuch, Absätze 51-53, siehe Fußnote 1. Siehe auch UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, HCR/GIP/06/07, 7. April 2006, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/443679fa4.html> Abs. 14, und UNHCR-Handbuch, Absätze 54-55, siehe Fußnote 1.

⁴⁴ Siehe zum Beispiel IACHR, *Fourth report on the situation of human rights in Guatemala*, OEA/Ser.L/V/II.83, Doc. 16 rev., 1. Juni 1993, Kapitel V.

Schulen oder Universitäten oder des Zugangs zu sozialen Diensten.⁴⁵ Diese Arten von Schaden können der Verfolgung gleichkommen, wenn sie an und für sich gravierend genug sind oder wenn sie in ihrer Summe die Antragstellenden ernstlich in der Wahrnehmung ihrer grundlegenden Menschenrechte einschränken und ihr Leben dadurch unerträglich machen.

16. Anträge aus Gründen des Militärdienstes können durch die verschiedensten Situationen bedingt sein. In diesem Abschnitt werden fünf gängige Arten von Anträgen beschrieben, die sich zum Teil überschneiden.

(i) Verweigerung des staatlichen Militärdienstes aus Gewissensgründen [absolute oder teilweise Verweigerung]

17. Bei der Beurteilung, welche Behandlung als Verfolgung zu werten ist, wenn Antragstellende den Wehrdienst aus Gewissensgründen ablehnen [siehe Teil V.A. zu Fragen der Glaubwürdigkeit und Aufrichtigkeit der Überzeugung(en) von Antragstellenden], ist die Schlüsselfrage: Wird in den nationalen Rechtsvorschriften über den Militärdienst in angemessener Weise Vorsorge für Verweigerer aus Gewissensgründen getroffen, indem sie (i) eine Freistellung vom Militärdienst oder (ii) einen entsprechenden Ersatzdienst vorsehen? Wie in Teil III festgestellt, können die Staaten mit gutem Recht verlangen, dass ihre Bürger Militärdienst oder einen Ersatzdienst ableisten. Wo dies jedoch auf eine Art und Weise geschieht, die im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Normen steht, kann die Einziehung Verfolgung bedeuten.

18. In Ländern, in denen weder die Freistellung noch ein Ersatzdienst möglich ist, müssen die Folgen für die betroffenen Antragstellenden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Wäre die Person zum Beispiel gezwungen, gegen ihr Gewissen Militärdienst zu leisten oder an Kampfhandlungen teilzunehmen, oder läuft sie Gefahr, wegen ihrer Weigerung der Strafverfolgung oder einer unverhältnismäßigen oder willkürlichen Bestrafung ausgesetzt zu werden, liegt Verfolgung vor. Auch die Androhung einer solchen Strafverfolgung oder Bestrafung, durch die auf Verweigerer aus Gewissensgründen unter Verletzung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Überzeugungsfreiheit Druck ausgeübt werden soll, damit sie von ihrer Überzeugung ablassen, überschreitet die Grenze zur Verfolgung.⁴⁶

19. In Ländern, die keinen Ersatzdienst vorsehen, in denen aber nur theoretisch das Risiko besteht, Militärdienst leisten zu müssen, weil die Wehrpflicht in der Praxis nicht durchgesetzt wird oder durch Zahlung einer Verwaltungsgebühr vermieden werden kann, liegt keine Überschreitung der Verfolgungsschwelle vor.⁴⁷ Auch wenn eine Person, die sich dem Wehrdienst entzogen hat, vom Militärdienst befreit wird oder einem Deserteur die ehrenhafte Entlassung angeboten wird, stellt sich die Frage der Verfolgung nicht, sofern nicht andere Faktoren hinzukommen.

20. Wo ein Ersatzdienst verfügbar ist, seine Art und Durchführung jedoch wegen des Dienstes an sich oder dessen übermäßiger Dauer Strafcharakter haben, kann sich dennoch die Verfolgungsfrage stellen. Ein Missverhältnis in der Länge des Ersatzdienstes stellt an sich noch keine Verfolgung dar. Wenn zum Beispiel die Dauer des Ersatzdienstes auf objektiven und nachvollziehbaren Kriterien beruht, etwa bedingt durch die Art des

⁴⁵ Siehe zum Beispiel UNHCR, *Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea*, April 2009, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/49de06122.html>, Seiten 13-14.

⁴⁶ Siehe UN-Menschenrechtskommission, *Civil and Political Rights, Including the Question of Torture and Detention: Report of the Working Group on Arbitrary Detention*, E/CN.4/2001/14, 20. Dezember 2000, Empfehlung Nr. 2, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3b00f54d18.html>, Absätze 91-94.

⁴⁷ Überhöhte Verwaltungsgebühren, durch die aufrichtige Verweigerer aus Gewissensgründen davon abgehalten werden sollen, sich für einen Ersatzdienst zu entscheiden, oder die Strafcharakter haben, sind als diskriminierend anzusehen und könnten in ihrer Summe der Verfolgung gleichkommen.

betreffenden Dienstes oder die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung, um den Dienst leisten zu können, kann nicht von Verfolgung gesprochen werden.⁴⁸ Ist der Ersatzdienst hingegen nur theoretisch, zum Beispiel weil die betreffende Rechtsvorschrift nie umgesetzt wurde, das Verfahren für die Beantragung von Ersatzdienst willkürlich bzw. unregelmäßig ist oder das Verfahren nur manchen, aber nicht allen offensteht, ist eine nähere Prüfung notwendig. Haben Antragstellende die existierenden Verfahren nicht in Anspruch genommen, müssten die Gründe hierfür eruiert werden. Stellt sich heraus, dass diese mit begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihres öffentlichen Bekenntnisses zu ihrer Überzeugung zu tun hatten, müsste dieser Umstand in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden.

(ii) Verweigerung des Militärdienstes in Konflikten, die den Grundregeln menschlichen Verhaltens zuwiderlaufen

21. Asylanträge aus Gründen des Militärdienstes können auch auf der Ablehnung (i) eines konkreten bewaffneten Konflikts oder (ii) der Mittel und Methoden der Kriegsführung [des Verhaltens einer Konfliktpartei] beruhen. Ersteres bezieht sich auf die unrechtmäßige Anwendung von Gewalt [*jus ad bellum*], Zweiteres auf die im humanitären Völkerrecht sowie durch die Menschenrechtsnormen und das Strafrecht geregelten Mittel und Methoden der Kriegsführung [*jus in bello*].⁴⁹ Insgesamt bezieht sich die Weigerung auf den Zwang, an Konfliktaktivitäten teilzunehmen, die nach Ansicht der Antragstellenden nicht mit den Grundregeln menschlichen Verhaltens vereinbar sind.⁵⁰ Als Grund für die Verweigerung können Gewissensgründe geltend gemacht werden, womit der Fall als „Verweigerung aus Gewissensgründen“ behandelt werden kann [siehe (i)]; das muss aber nicht immer der Fall sein. Einzelne Personen können zum Beispiel die Teilnahme an militärischen Aktivitäten ablehnen, weil ihr militärischer Verhaltenskodex dies ihrer Meinung nach verlangt, oder sie können Aktivitäten verweigern, die eine Verletzung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Strafrechts oder der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen.

22. Die Anerkennung des Rechts auf Verweigerung aus diesen Gründen und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht im Einklang mit der Logik der Ausschlussklauseln in der Genfer Flüchtlingskonvention. Laut den Artikeln 1 F (a) und 1 F (c) sind Personen vom Schutz ausgeschlossen, bei denen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben oder sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, und die daher den internationalen Schutz als Flüchtlinge nicht verdienen. Die Verpflichtung aus dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Strafrecht,

⁴⁸ Siehe Standpunkt des MRA im Fall *Foin gegen Frankreich*, siehe Fußnote 12, sowie in *Richard Maille gegen Frankreich*, CCPR/C/69/D/689/1996, 31. Juli 2000, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f588efd3.html> und *Venier gegen Frankreich*, siehe Fußnote 12.

⁴⁹ *Jus ad bellum* bezieht sich auf die völkerrechtlich gesetzten Grenzen für die Anwendung von Gewalt, während *jus in bello* das Verhalten der Parteien eines bewaffneten Konflikts regelt. Für Letzteres ist traditionell das humanitäre Völkerrecht maßgebend, doch einschlägige Standards finden sich auch in den anwendbaren Bestimmungen der internationalen Menschenrechte und des internationalen Strafrechts.

⁵⁰ Siehe UNHCR-Handbuch, Absätze 170-171, Fußnote 1. Abs. 171 besagt: „Wenn jedoch die Art der militärischen Aktion, mit der sich der Betreffende nicht identifizieren möchte, von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt wird, dann könnte in Anbetracht der Bestimmungen der Definition die Strafe für Desertion oder für Nichtbefolgung der Einberufung als Verfolgung angesehen werden.“ Siehe auch, auf regionaler Ebene, Rat der Europäischen Union, *Richtlinie 2004/83/EC des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*, OJ/L 304/12, 30. September 2004, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4157e75e4.html>, Artikel 9 (2) (e), der unter anderem folgende Form der Verfolgung aufführt: „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen“.

bestimmte Handlungen in bewaffneten Konflikten zu unterlassen, findet ihre Entsprechung im internationalen Flüchtlingsrecht im Fall von Personen, die eine Bestrafung zu gewärtigen haben, weil sie die von ihnen gemäß Völkerrecht erwartete Zurückhaltung geübt haben [siehe Absatz 14]. Hier sei auf das Faktum hingewiesen, dass der Verteidigungsgrund der Befolgung von offensichtlich rechtswidrigen Anordnungen von Vorgesetzten fehlt.⁵¹

Verweigerung der Teilnahme an rechtswidrigen bewaffneten Konflikten

23. Ist ein bewaffneter Konflikt nach dem Völkerrecht rechtswidrig [Verstoß gegen *jus ad bellum*], müssen Antragstellende nicht notwendigerweise Gefahr laufen, im Falle ihrer Beteiligung an dem betreffenden Konflikt persönlich strafrechtlich verantwortlich gemacht zu werden; die betroffene Person müsste vielmehr darlegen können, dass ihre Verweigerung echt ist und dass sie wegen ihrer Verweigerung Verfolgung befürchten müsste. Eine persönliche Verantwortung für ein Verbrechen der Aggression ist nach dem Völkerrecht nur dann gegeben, wenn die Betroffenen eine Autoritätsstellung in dem jeweiligen Staat innehatten.⁵² Auch Soldaten, die vor oder während des betreffenden Konflikts in die Streitkräfte eingetreten sind, können den Dienst verweigern, wenn sich ihr Wissen oder ihre Sicht in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Gewaltanwendung ändert.

24. Bei der Feststellung der Rechtmäßigkeit des Konflikts ist die Verurteilung durch die internationale Staatengemeinschaft ein starkes Indiz, aber keine Bedingung für die Feststellung, dass der Einsatz von Gewalt eine Verletzung des Völkerrechts darstellt. Solche Feststellungen werden nicht immer getroffen, selbst wenn objektiv eine Aggressionshandlung stattgefunden hat. Daher müssen Entscheidungen hinsichtlich der Rechtswidrigkeit einer Gewaltanwendung auf Grundlage der geltenden Regeln des Völkerrechts getroffen werden. Maßgebliche Normen sind hier die Verpflichtung der Staaten, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen andere Staaten zu enthalten, das Recht auf individuelle oder kollektive Verteidigung und die Befugnis zum Einsatz von Gewalt im Sinne der Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit.⁵³

25. Wird der Konflikt objektiv als nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehend beurteilt, wird der Asylantrag in der Regel keinen Erfolg haben, sofern nicht andere Faktoren vorliegen. Ist die Rechtmäßigkeit des bewaffneten Konflikts völkerrechtlich noch nicht geklärt, kann der Antrag ebenfalls nach (i) als Fall der Verweigerung aus Gewissensgründen geprüft werden.

Ablehnung der Mittel und Methoden der Kriegsführung [Verhalten der Parteien]

26. Bezieht sich die Verweigerung von Antragstellenden auf die in einem bewaffneten Konflikt eingesetzten Mittel und Methoden [also auf das Verhalten einer oder mehrerer Konfliktparteien], so muss beurteilt werden, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Person gezwungen wird, an Handlungen teilzunehmen, die den völkerrechtlichen Normen zuwiderlaufen. Die entsprechenden Normen finden sich im humanitären Völkerrecht [*jus in bello*], im internationalen Strafrecht bzw. in den Menschenrechtsnormen.

27. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind schwere Verstöße, die deren Urheber persönlich zu verantworten haben, was sich unmittelbar aus dem

⁵¹ Siehe zum Beispiel Römisches Statut, Artikel 33, siehe Fußnote 33.

⁵² Siehe zum Beispiel IStGH, *Elements of Crimes*, ICC-ASP/1/3 at 108, U.N. Doc. PCNICC/2000/1/Add.2 (2000), Artikel 8 bis, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4ff5dd7d2.pdf>.

⁵³ Siehe UN-Charta, Artikel 2 (4), 51 bzw. 42. Siehe auch UN-Generalversammlung, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, A/RES/34/101, 14. Dezember 1979, abrufbar unter <http://www.un.org/documents/ga/res/34/a34res101.pdf>.

Völkerrecht (Vertrags- oder Gewohnheitsrecht) ergibt. Bei der Beurteilung, welche Verhaltensweisen oder Methoden der Kriegsführung solche Verbrechen darstellen, müssen Entwicklungen im Verständnis der Tatbestandsmerkmale berücksichtigt werden.⁵⁴ Außerdem können bei der Prüfung der Arten von Handlungen, zu denen eine Person in einem bewaffneten Konflikt gezwungen werden könnte, auch andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts in ihrer Summe maßgeblich sein. Zu beachten ist ferner die Relevanz der internationalen Menschenrechtsnormen in internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten.

28. Die Beurteilung, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Person zur Begehung von Handlungen, die den Grundregeln menschlichen Verhaltens zuwiderlaufen, gezwungen wäre oder für solche Handlungen zur Verantwortung gezogen werden könnte, wird in der Regel von einer Bewertung der allgemeinen Führung des betreffenden Konflikts abhängen. Ein wichtiger Punkt ist das Ausmaß, in dem die Grundregeln menschlichen Verhaltens in dem Konflikt verletzt werden. Es geht hier jedoch um das Risiko, zur Mitwirkung an der/den Handlung/en gezwungen zu werden, und nicht nur um den Konflikt an sich, deshalb müssen die persönlichen Umstände der Person unter Berücksichtigung der ihr zugedachten Rolle geprüft werden.

29. Ist davon auszugehen, dass die Antragstellenden Aufgaben zu übernehmen hätten, bei denen das Risiko der Mitwirkung an der/den infrage stehenden Handlung/en ausgeschlossen ist – zum Beispiel im nichtmilitärischen Bereich als Koch oder in einer logistischen oder technischen Unterstützungsfunktion –, dann ist es unwahrscheinlich, dass sich die Frage der Verfolgung stellt, wenn nicht weitere Faktoren hinzukommen. Ein weiterer Faktor wäre zum Beispiel der Zusammenhang der logistischen oder technischen Unterstützungsfunktion der Antragstellenden mit der Vorhersehbarkeit [oder dem Beitrag zu] der Begehung von Straftaten nach dem humanitären Völkerrecht/internationalen Strafrecht. Außerdem können die Verweigerungsgründe der Antragstellenden – ungeachtet der Vorhersehbarkeit oder Unwahrscheinlichkeit von Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit – ausreichen, um sie als Verweigerer aus Gewissensgründen [siehe (i)] anzusehen.

30. Besteht hingegen die hinlängliche Wahrscheinlichkeit, dass eine Person aller Voraussicht nach ihren aktiven Einsatz in Kampfhandlungen, bei dem sie Gefahr läuft, rechtswidrige Handlungen zu begehen, nicht vermeiden kann, ist ihre Furcht vor Verfolgung als begründet anzusehen [siehe Absatz 14]. In manchen Fällen kann es sich um einen Konflikt handeln, in dem Verstöße gegen das Völkerrecht nicht die Regel sind. Dennoch kann die Person einer Einheit angehören, deren Aufgaben entweder konkret darin bestehen oder die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sie an Verletzungen der Grundregeln menschlichen Verhaltens mitwirkt. Unter diesen Umständen kann die hinlängliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die betroffene Person gezwungen wäre, zum Beispiel Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen. Wo die Möglichkeit der Entlassung, Versetzung [etwa auch in einen Ersatzdienst] oder eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen Vorgesetzte oder das Militär, der fair und sanktionsfrei

⁵⁴ Für einen Überblick siehe UNHCR, *Background Note on Exclusion*, 4. September 2003, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857d24.html>, Absätze 30-32. Beispiele von Kriegsverbrechen im Kontext eines internationalen bewaffneten Konflikts sind: vorsätzliche Tötung von Zivilpersonen, außer Gefecht befindlichen Soldaten oder Kriegsgefangenen, Folter, arglistige Tötung oder Verwundung von Angehörigen der feindlichen Armee, vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Vergewaltigung, die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in die Streitkräfte bzw. deren Einsatz zur aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen sowie der Einsatz von Giftwaffen. In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt gelten als Kriegsverbrechen unter anderem: vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, arglistige Tötung oder Verwundung eines gegnerischen Kombattanten, Vergewaltigung und die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in die Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen bzw. ihr Einsatz zur aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen.

geprüft wird, besteht, wird sich die Verfolgungsfrage nicht stellen, sofern nicht andere Faktoren vorliegen.⁵⁵

(iii) Bedingungen des staatlichen Militärdienstes

31. In Fällen, in denen die in den Streitkräften eines Staates herrschenden Bedingungen Thema sind, ist eine Person eindeutig kein Flüchtling, wenn ihr einziger Grund für die Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung lediglich die Abneigung gegen den staatlichen Militärdienst oder die Angst vor Kampfhandlungen ist. Wenn hingegen die Bedingungen des staatlichen Militärdienstes so hart sind, dass sie der Verfolgung gleichkommen, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit von internationalem Schutz.⁵⁶ Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Bedingungen, unter denen der Militärdienst zu leisten ist, der Folter oder einer anderen grausamen oder unmenschlichen Behandlung gleichkämen,⁵⁷ das Recht auf persönliche Sicherheit⁵⁸ und die Unverletzlichkeit der Person⁵⁹ verletzt oder Zwangs- oder Pflichtarbeit⁶⁰ oder Formen der Sklaverei oder Schuldknechtschaft [einschließlich sexueller Sklaverei]⁶¹ bedeuteten.

32. In solchen Fällen kann es insbesondere zu Diskriminierung aufgrund der Volkszugehörigkeit oder des Geschlechts kommen. Wo die befürchtete Misshandlung in den staatlichen Streitkräften von Militärangehörigen ausgeht, muss geprüft werden, ob derartige Praktiken systembedingt sind oder von der militärischen Hierarchie in der Praxis autorisiert, geduldet oder billigend in Kauf genommen werden. Zu prüfen ist ferner, ob

⁵⁵ Siehe zum Beispiel *Analytical report on conscientious objection to military service: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, siehe Fußnote 4, über die in manchen Staaten geübte Praxis, Wehrpflichtigen die Möglichkeit zu geben, sich in eine nichtmilitärische Einheit versetzen zu lassen, wenn ein konkreter Konflikt oder generell der Dienst an der Waffe mit ihrem Gewissen nicht mehr vereinbar ist, Absätze 26-27. Diese Option steht Personen, die einen bestimmten Konflikt aus anderen als Gewissensgründen ablehnen, möglicherweise nicht zur Verfügung.

⁵⁶ Siehe zum Beispiel *Yasin Sepet, Erdem Bulbul gegen Secretary of State for the Home Department*, C/2777; C/2000/2794, Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs (England und Wales), 11. Mai 2001, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ffbc024.html>, Abs. 61. Siehe UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, Stellungnahme Nr. 24/2003 (Israel), E/CN.4/2005/6/Add.1, 19. November 2004, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/470b77b10.pdf>. Siehe ferner MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 32: *Das Recht auf Gleichheit vor den Gerichten und auf ein faires Gerichtsverfahren* (Artikel 14), 23. August 2007, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/478b2b2f2.html>, in der Folgendes festgestellt wird: „Die wiederholte Bestrafung von Verweigerern aus Gewissensgründen wegen der Nichtbefolgung eines neuerlichen Einberufungsbefehls, kann einer Bestrafung für ein und dieselbe Straftat gleichkommen, wenn die neuerliche Verweigerung auf der unveränderten, auf Gewissensgründen basierenden Entschlossenheit beruht“, Abs. 55; siehe auch UN-Menschenrechtskommission, Resolution 98/77, Abs. 5, siehe Fußnote 5. Im Anschluss an die Entscheidung des MRA zu Artikel 18 und zum Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen in *Yoon und Choi gegen die Republik Korea*, siehe Fußnote 15, erklärte die UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, dass die Inhaftierung eines Verweigerers aus Gewissensgründen wegen seiner Weigerung, zum Militärdienst einzurücken, eine willkürliche Inhaftierung darstelle, da sie die in Artikel 18 des Zivilpaktes sowie in Artikel 9 des Zivilpaktes garantierten Rechte verletze, Stellungnahme Nr. 16/2008 (Türkei), A/HRC/10/21/Add.1, 4. Februar 2009, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/5062b12e2.pdf>. Siehe auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, der befand, dass die kumulative Wirkung der wiederholten strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung von Verweigerern aus Gewissensgründen wegen Fahnenflucht deren „zivilen Tod“ bedeute und als erniedrigende Behandlung unter Verletzung von Artikel 3 der EMRK zu werten sei. Siehe *Ülke gegen die Türkei*, Beschwerde Nr. 39437/98, 24. Januar 2006, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4964bd752.html>, sowie *Savda gegen die Türkei*, siehe Fußnote 13, und *Tarhan gegen die Türkei*, siehe Fußnote 21, sowie *Feti Demirtaş gegen die Türkei*, siehe Fußnote 7.

⁵⁷ Siehe Zivilpakt, Art. 7.

⁵⁸ Siehe Zivilpakt, Art. 9.

⁵⁹ Zur Auslegung siehe Zivilpakt, Art. 7, 9 und 17.

⁶⁰ Siehe Zivilpakt, Art. 8 (3), und IAO, Übereinkommen Nr. 105 von 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, Art. 1 (b).

⁶¹ Siehe Zivilpakt, Art. 8 (1), und Übereinkommen von 1979 über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („CEDAW“), Art. 6.

Abhilfemaßnahmen gegen derartige Misshandlungen verfügbar sind.

33. Das im Völkerrecht verankerte Verbot der „Zwangs- oder Pflichtarbeit“⁶² erstreckt sich nicht auf den Militär- oder Ersatzdienst. Wenn jedoch erwiesen ist, dass der verpflichtende Militärdienst dazu benützt wird, Soldaten zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten zu zwingen, die keinen „rein militärischen Zwecken“ und nicht dem Katastrophenschutz dienen und keine Notwendigkeit im Interesse der nationalen Sicherheit oder normale Bürgerpflicht darstellen, sind diese Arbeiten Zwangsarbeit.⁶³ Laut der Internationalen Arbeitsorganisation soll durch die Bedingung des „rein militärischen Zwecks“ verhindert werden, dass Wehrpflichtige zur Ausführung öffentlicher Arbeiten eingezogen werden.⁶⁴ Dennoch können Wehrpflichtige im Katastrophenfall, der die Existenz des Staates oder das Wohl der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen gefährden könnte, zu nichtmilitärischen Arbeiten herangezogen werden. Dauer und Umfang der Dienstverpflichtung sowie deren Zwecke müssen sich auf das in der gegebenen Situation unbedingt Notwendige beschränken.⁶⁵ Die Verwendung von Wehrpflichtigen zur Profiterzielung durch ihre Ausbeutung [z. B. Sklaverei, sexuelle Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken und Schuldknechtschaft] ist gemäß Völkerrecht verboten und wird von einer zunehmenden Zahl von Staaten unter Strafe gestellt.

34. Wie bei anderen Asylanträgen [siehe (i) und (ii)] stellt sich die Frage nach Verfolgung nicht, wenn Antragstellende von der Möglichkeit der Entlassung, der Versetzung [etwa auch in einen Ersatzdienst] oder eines wirksamen, sanktionsfreien Rechtsbehelfs Gebrauch machen können und keine anderen Faktoren zu berücksichtigen sind.

(iv) Zwangsrekrutierung in nichtstaatliche bewaffnete Gruppen bzw. deren Dienstbedingungen

35. Was die Zwangsrekrutierung in nichtstaatliche bewaffnete Gruppen betrifft, wird daran erinnert, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen nicht berechtigt sind, Rekrutierung durch Zwang oder Gewalt zu betreiben.⁶⁶ Eine Person, die aus Angst vor ihrer Zwangsrekrutierung oder neuerlicher Rekrutierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen um internationalen Schutz im Ausland nachsucht, kann Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben, sofern die anderen Elemente der Flüchtlingsdefinition erfüllt sind, insbesondere dass der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Person vor dieser Rekrutierung zu schützen [siehe Absätze 42-44 sowie 60 und 61]. Auch die Zwangsrekrutierung durch nichtstaatliche Gruppen für die Zwecke nichtmilitärischer Aufgaben kann Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft bzw. Versklavung bedeuten und somit Verfolgung darstellen.⁶⁷

36. Wären Antragstellende Dienstbedingungen unterworfen, die schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder des internationalen Strafrechts,⁶⁸ schwere Menschenrechts-

⁶² Siehe Zivilpakt, Art. 8.

⁶³ IAO, Übereinkommen Nr. 29 von 1930 über Zwangs- bzw. Pflichtarbeit. Siehe auch IACHR, „[Fourth report on the situation of human rights in Guatemala](#)“, OEA/Ser.L/V/II.83, Doc. 16 rev., 1. Juni 1993, Kapitel V.

⁶⁴ Sie findet ihre Entsprechung in Artikel 1 (b) des Übereinkommens Nr. 105 von 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, der Zwangs- und Pflichtarbeit „zur Mobilisierung und Verwendung von Arbeitskräften für die Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung“ untersagt.

⁶⁵ IAO, Expertenkomitee für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR), [CEACR: Individual Direct Request concerning Forced Labour Convention, 1930 \(No. 29\) Eritrea](#) (Ratifizierung 2000), 2010.

⁶⁶ Siehe Abs. 7.

⁶⁷ Siehe Zivilpakt, Artikel 8 (3); Übereinkommen Nr. 105 von 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, Artikel 1 (b); Zivilpakt, Artikel 8 (1); und CEDAW, Artikel 6.

⁶⁸ Siehe gemeinsamer Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949; Römisches Statut (in seiner 2010 abgeänderten Fassung), Artikel 8, 17. Juli 1998, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3a84.html>.

verletzungen oder einen anderen schweren Schaden darstellen, wäre das als Verfolgung zu werten.⁶⁹

(v) Rechtswidrige Rekrutierung von Kindern

37. Besonderer Schutzbedarf ist gegeben, wenn Kindern Zwangsrekrutierung oder Zwangsdienstverpflichtung droht.⁷⁰ Dasselbe gilt für Kinder, die sich gegebenenfalls „freiwillig“ für militärische Aktivitäten bei den staatlichen Streitkräften oder bei nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen gemeldet haben. Die Verletzlichkeit und Unreife eines Kindes machen es besonders anfällig für Zwangsrekrutierung und Gehorsam gegenüber den Streitkräften des Staates oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen; das ist zu berücksichtigen.

38. Wie in Teil III.C. beschrieben, sehen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht wichtige Einschränkungen für die Rekrutierung von Kindern durch nationale Streitkräfte ebenso wie durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und für die Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten vor, und zwar sowohl in internationalen als auch nicht internationalen bewaffneten Konflikten.⁷¹ Kinder müssen vor solchen Verstößen geschützt werden; ein Kind, das sich der Zwangsrekrutierung oder strafrechtlichen Verfolgung bzw. der Bestrafung oder anderen Formen der Vergeltung für Fahnenflucht entzieht, kann sich grundsätzlich auf begründete Furcht vor Verfolgung berufen.

39. Es kann Fälle geben, in denen sich Kinder unter Druck „freiwillig melden“ oder Kinder von ihren Eltern oder ihrer Gemeinschaft in den Kampf geschickt werden. Auch in diesen Fällen kann ihnen Flüchtlingsstatus zustehen. Die Schlüsselfrage ist hier: Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind rekrutiert oder zur Teilnahme an Kampfhandlungen gezwungen wird? Zur Beantwortung dieser Frage sind aktuelle Informationen über das Herkunftsland unter Berücksichtigung des Profils und der bisherigen Erfahrungen des Kindes sowie der Erfahrungen von Kindern in einer vergleichbaren Situation heranzuziehen. Wichtig ist, dass bei Asylanträgen von Kindern wegen Verstößen gegen die für die Rekrutierung und Beteiligung von Kindern an Feindseligkeiten geltenden Einschränkungen die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen nicht mehr geprüft werden muss.

40. Auch die Art der Behandlung, der das Kind beim Militär oder in einer bewaffneten Gruppe ausgesetzt wäre, kann als Verfolgung angesehen werden. Hier ist der wichtige Hinweis angezeigt, dass Kinder nicht nur zur aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen herangezogen, sondern auch als Spione, Boten, Träger, Diener, Sklaven [einschließlich Sexsklaven] bzw. zur Verlegung/Räumung von Landminen eingesetzt werden. Unabhängig von der dem Kind zugedachten Funktion kann es schwere oder vielfache Formen von Schaden erleiden, etwa auch, indem es Zeuge von abscheulichen Verbrechen wird.⁷²

41. Verfolgung kann auch vorliegen, wenn die Gefahr einer Misshandlung des Kindes bei der Rückkehr in sein Herkunftsland besteht, zum Beispiel wegen seiner Aktivitäten als Soldat/Kombattant/Kämpfer oder in einer anderen Funktion in den Streitkräften des Staates

⁶⁹ Zum Beispiel Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (siehe Artikel 7 des Zivilpaktes), Verletzungen des Rechts auf persönliche Sicherheit (siehe Artikel 9 des Zivilpaktes) und Unverletzlichkeit der Person (zur Auslegung siehe die Artikel 7, 9 und 17 des Zivilpaktes), Zwangs- oder Pflichtarbeit (siehe Artikel 8 (3) des Zivilpaktes und Artikel 1 (b) des Übereinkommens Nr. 105 von 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit) oder Formen der Sklaverei (einschließlich sexueller Sklaverei, siehe CEDAW, Artikel 8 (1) und Artikel 6).

⁷⁰ UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern, siehe Fußnote 37.

⁷¹ Siehe allgemein UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (ARK), Allgemeine Bemerkung Nr. 6: *Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin* („ARK Allgemeine Bemerkung Nr. 6“), CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/42dd174b4.html> Abs. 59.

⁷² Siehe Fußnote 69; siehe auch UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern, Abs. 23, siehe Fußnote 37.

oder in einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe. Das Kind könnte vom Staat bzw. von der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe als „Feind“ angesehen und deshalb Opfer von Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich physischer Angriffe, werden. Es kann auch derart von der Gemeinschaft geächtet werden, dass sein Leben unerträglich wird. In allen diesen Fällen sind die besondere Verletzlichkeit und das Wohl asylsuchender Kinder vorrangig zu berücksichtigen.⁷³

Urheber der Verfolgung

42. Die Flüchtlingsdefinition ist so allgemein gefasst, dass sich ihr Anwendungsbereich auf Verfolgung sowohl durch staatliche als auch nichtstaatliche Akteure erstreckt. In Ländern, in denen Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt und Aufruhr herrscht oder die im Zerfall begriffen sind, geht die Gefahr der Zwangsrekrutierung oft von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen aus. Der Grund hierfür mag sein, dass der Staat die Kontrolle über Teile des Hoheitsgebiets verloren hat oder die Aktivitäten nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen [zum Beispiel paramilitärischer Einheiten oder privater Sicherheitsgruppierungen] autorisiert, anordnet, kontrolliert oder duldet. Inwieweit sich die Interessen des Staates mit jenen einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe, die Zwangsrekrutierungen vornimmt, decken, ist nicht immer klar ersichtlich. Auch andere nichtstaatliche Akteure können auf andere Weise als durch Zwangsrekrutierung Urheber von Verfolgung sein, etwa in Form von Gewalt und Diskriminierung durch Familienangehörige und Nachbarn gegenüber ehemaligen Kindersoldaten, die vermeintlich dem Feind geholfen haben.

43. In allen Fällen von Schaden durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und andere nichtstaatliche Akteure muss geprüft werden, inwieweit der Staat in der Lage und willens ist, Schutz vor solchem Schaden zu bieten.

44. Beruht der Asylantrag auf dem Risiko, zu Handlungen gezwungen zu werden, die den Grundregeln menschlichen Verhaltens zuwiderlaufen, ist zu untersuchen, in welchem Ausmaß solche Verstöße stattfinden und inwieweit die Behörden, insbesondere die Militärbehörden, fähig und bereit sind, solche Verstöße in Zukunft zu verhindern. Einzelne Verstöße gegen *jus in bello*, die von den Militärbehörden sorgfältig untersucht und abgestellt werden, weisen auf die Verfügbarkeit von wirksamem staatlichem Schutz hin. Eine angemessene Reaktion des Staates würde etwa darin bestehen, dass die Urheber zur Verantwortung gezogen werden und durch entsprechende Maßnahmen eine Wiederholung verhindert wird.

45. Was Misshandlungen durch andere Soldaten wie massive Schikanierung oder Einschüchterung betrifft, muss untersucht werden, ob die Militärbehörden dieses Verhalten dulden und ob im Militärsystem oder an anderer Stelle in der staatlichen Struktur wirksame Abhilfemaßnahmen vorgesehen sind.

Amnestien

46. Nach Beendigung eines Konflikts kann ein Staat eine Amnestie für Militärdienstverweigerer, insbesondere für jene aus Gewissensgründen, erlassen. Solche Initiativen können die Freiheit von Strafverfolgung garantieren oder die offizielle Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen beinhalten, wodurch das Risiko des mit der Strafverfolgung oder Ahndung verbundenen Schadens beseitigt wird. Dennoch müssen die Auswirkungen einer Amnestie auf die Furcht einer Person vor Verfolgung sorgfältig geprüft werden. Es kann sein, dass eine Amnestie nicht für alle Deserteure und Wehrdienstentzieher gilt. Außerdem ist zu prüfen, ob der Schutz praktisch wirksam ist, das

⁷³ UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern, Absätze 4 und 5, siehe Fußnote 37, und ARK, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, siehe Fußnote 71.

Risiko, in die Streitkräfte eingezogen zu werden, fortbesteht, die Person abgesehen von der strafrechtlichen Verantwortung, die aufgrund der Amnestie entfällt, andere Formen der Verfolgung zu befürchten hat bzw. ob die Person, ungeachtet der vom Staat erlassenen Rechtsvorschriften, Gefahr läuft, zur Zielscheibe nichtstaatlicher Akteure zu werden – zum Beispiel durch gesellschaftliche Gruppen, die sie als Verräter ansehen. Vor allem Personen, die Zeugen von Kriegsverbrechen oder anderen schwerwiegenden Handlungen wurden und deshalb desertiert sind, werden unter bestimmten Umständen begründete Furcht vor Verfolgung geltend machen können, zum Beispiel wenn sie nach ihrer Rückkehr als Zeugen in Strafverfahren aussagen müssen, wodurch ihnen schwerer Schaden drohen könnte.

B. Konventionsgründe

47. Wie bei allen Anträgen auf Anerkennung als Flüchtling muss sich die begründete Furcht vor Verfolgung auf einen oder mehrere der in der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 (A) 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe beziehen; das heißt, sie muss „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung“ bestehen. Es genügt, dass der Konventionsgrund als relevanter Faktor zur Verfolgung beiträgt; es ist nicht notwendig, dass er der einzige oder auch nur hauptsächliche Grund ist. Es können ein oder mehrere Konventionsgründe relevant sein; sie schließen einander nicht aus und können sich überschneiden.

48. Die Absicht oder Motivation des Urhebers der Verfolgung kann ein maßgeblicher Faktor zur Herstellung des kausalen Zusammenhangs zwischen der Furcht vor Verfolgung und einem Konventionsgrund sein, sie ist jedoch nicht entscheidend, nicht zuletzt, weil sie oft schwer zu durchschauen ist.⁷⁴ Der Urheber der Verfolger muss nicht unbedingt in Strafabsicht handeln, um den kausalen Zusammenhang herzustellen; der Schwerpunkt liegt vielmehr auf den Gründen für das Leid der antragstellenden Person und wie sie das Leid erlebt. Selbst wenn eine Person nicht anders behandelt wird als die Mehrheit der Bevölkerung, schließt das Verfolgung aus einem Konventionsgrund nicht aus. Für den kausalen Zusammenhang genügt es, dass der Urheber der Verfolgung einer Person einen Konventionsgrund unterstellt oder zuschreibt. Handelt es sich bei dem Verfolger um einen nichtstaatlichen bewaffneten Akteur, ist der kausale Zusammenhang gegeben, wenn der Verfolger der antragstellenden Person aus einem mit der Konvention in Beziehung stehenden Grund ein Leid zufügt oder der Staat sie aus einem ebensolchen Grund nicht schützt.⁷⁵

Religion

49. Der Grund „Religion“ beschränkt sich nicht auf bestimmte Glaubensformen [theistisch, nicht-theistisch und atheistisch],⁷⁶ sondern beinhaltet auch Begriffe wie Identität oder Lebensart.⁷⁷ Er steht in engem Zusammenhang mit Artikel 18 des Zivilpaktes und schließt Denkungsart und Gewissen, einschließlich moralischer, ethischer, humanitärer und ähnlicher Überzeugungen, ein. Der Grund „Religion“ ist somit in Fällen von Verweigerung aus Gewissensgründen, die, wie in Teil III.B. beschrieben, ihren Ausdruck auch in Wehrdienstentziehung und Fahnenflucht finden können, von besonderer Bedeutung. Zu Anträgen von Verweigerern aus Gewissensgründen heißt es im UNHCR-Handbuch:

⁷⁴ UNHCR-Handbuch, Abs. 66, siehe Fußnote 1.

⁷⁵ Siehe UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002, („UNHCR-Richtlinien soziale Gruppe“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3d36f23f4.html>, Abs. 23.

⁷⁶ UNHCR-Richtlinien über Anträge aus religiösen Gründen, Abs. 6, siehe Fußnote 15.

⁷⁷ Ebd., Absätze 4 und 8.

Eine Verweigerung des Militärdienstes kann auch in religiöser Überzeugung begründet sein. Wenn ein Antragsteller die Aufrichtigkeit seiner religiösen Überzeugung zeigen kann, und wenn bei seiner Einberufung zum Militärdienst die Behörden seines Landes keine Rücksicht auf diese Überzeugung genommen haben, kann er damit möglicherweise seine Forderung nach Anerkennung als Flüchtling begründen. Zusätzliche Hinweise darauf, dass der Antragsteller oder seine Familie wegen ihrer religiösen Überzeugung Schwierigkeiten hatten, würden einem solchen Antrag noch mehr Nachdruck verleihen.⁷⁸

50. Der Grund „Religion“ kann auch in anderen Anträgen aus Gründen des Militärdienstes, die nicht mit Verweigerung aus Gewissensgründen zu tun haben, von Bedeutung sein. Rekruten können wegen ihres religiösen Glaubens, ihrer religiösen Identität oder der Ausübung ihres Glaubens inhaftiert, misshandelt [durch körperliche Übergriffe oder massiven psychischen Druck] oder schwer diskriminiert werden. Sie können auch unter Druck gesetzt werden, damit sie ihrem Glauben abschwören und konvertieren.

Politische Überzeugung

51. Der Grund „politische Überzeugung“ geht über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Bewegung oder Weltanschauung hinaus; er bezieht sich auf „jede Meinung zu jeder Angelegenheit [...], auf die der Staatsapparat, die Regierung, die Gesellschaft oder die Politik Einfluss nehmen.“⁷⁹ Ferner sind darin sowohl das Bekenntnis zu einer tatsächlichen politischen Überzeugung und deren Äußerung, politische Neutralität sowie Fälle abgedeckt, in denen Antragstellenden eine politische Überzeugung unterstellt wird, selbst wenn sie dieser Überzeugung nicht anhängen.⁸⁰ Letzteres kann vorkommen, wenn der Staat oder eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe der Person eine bestimmte politische Gesinnung zuschreibt.

52. Anträge aus Gründen der Militärdienstverweigerung können aufgrund eines bestehenden Zusammenhangs mit dem Konventionsgrund „politische Überzeugung“ entschieden werden. Abhängig vom Sachverhalt kann eine Verweigerung des Militärdienstes – vor allem dann, wenn ihr die Überzeugung zugrunde liegt, dass der Konflikt Grundregeln menschlichen Verhaltens verletzt [siehe Teil IV.A.(ii)] – aus dem Blickwinkel der tatsächlichen oder zugeschriebenen politischen Überzeugung betrachtet werden. Im letzteren Fall können die Behörden in der Weigerung einer Person, an einem Konflikt oder an einer/mehreren Handlung/en teilzunehmen, eine Demonstration einer auf der politischen Einstellung der Person gründenden Ablehnung ihrer Politik sehen. Die Fahnenflucht oder Entziehung an sich kann Ausdruck einer politischen Haltung sein oder als solche angesehen werden.

53. Der Grund „politische Überzeugung“ kann auch unter anderen Umständen zutreffen. So kann zum Beispiel der Asylantrag eines Soldaten, der Kenntnis von kriminellen Aktivitäten erhält, die von militärischem Personal im Zuge eines Konflikts verübt oder geduldet werden, etwa illegaler Waffenverkauf, Erpressung von Zivilisten bzw. Drogen- oder Menschenhandel, und sich diesen widersetzt und aufgrund dieser Ablehnung Verfolgung befürchtet, aus dem

⁷⁸ UNHCR-Handbuch, Abs. 172, siehe Fußnote 1.

⁷⁹ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002, („UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung“), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3d36f1c64.html>, Abs. 32.

⁸⁰ Siehe UNHCR, *Secretary of State for the Home Department (Berufungskläger) gegen RT (Simbabwe), SM (Simbabwe) und AM (Simbabwe) (Beklagte) und den Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen (Streithelfer) – Case for the Intervener*, 25. Mai 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fc369022.html> Abs. 8.

Grund der politischen Überzeugung geprüft werden. Gleichgültig, ob der Soldat ein Hinweisgeber („whistle-blower“) ist oder nicht, können Versuche, aus dem Militärdienst zu fliehen, von den Behörden als Beweis für seine politische Gegnerschaft ausgelegt werden. Auch die Weigerung, sich von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen rekrutieren zu lassen, kann Ausdruck einer politischen Überzeugung sein.

54. Der Grund „politische Überzeugung“ kann auch im Fall von Angehörigen eines Verweigerers aus Gewissensgründen, Wehrdienstentziehers oder Deserteurs anwendbar sein, der nach Ansicht des Staates oder einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe einer bestimmten politischen Gesinnung zuzuordnen ist. In solchen Fällen kann Verfolgung aufgrund einer zugeschriebenen politischen Überzeugung dann gegeben sein, wenn bei den Angehörigen davon ausgegangen wird, dass sie dieselben Anschauungen vertreten wie jene, die dem Verweigerer aus Gewissensgründen, Wehrdienstentzieher oder Deserteur zugeschrieben werden. Als maßgeblicher Grund kommt in solchen Fällen auch „Familie“ als soziale Gruppe infrage [siehe Absatz 56].

Rasse oder Nationalität

55. Rasse und Nationalität im Sinne der Volkszugehörigkeit sind oft Faktoren in Fällen, die mit Militärdienst zu tun haben. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann sich direkt aus der Rasse einer antragstellenden Person ergeben, zum Beispiel wenn für Wehrpflichtige einer bestimmten rassischen Gruppe härtere Bedingungen gelten als für andere Wehrpflichtige oder nur sie zum Militär eingezogen werden. Auch Kinder können gezielt zwangsrekrutiert werden, weil sie einer bestimmten Volksgruppe angehören. In Fällen, in denen die Bedingungen des Militärdienstes die Frage nach Verfolgung nahelegen, kann auch Diskriminierung aufgrund der Rasse bzw. der Volkszugehörigkeit vorliegen, weshalb auch hier dieser Grund geltend gemacht werden kann.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

56. Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält keine konkrete Auflistung bestimmter sozialer Gruppen. Der Ausdruck „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist vielmehr entwicklungsabhängig zu verstehen, offen für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften und abhängig von den Entwicklungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen“.⁸¹ UNHCR definiert eine „bestimmte soziale Gruppe“ wie folgt:

Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.⁸²

57. Diese beiden in der Definition vorgegebenen Analyseansätze – „geschützte Merkmale“ und „soziale Wahrnehmung“ – zur Identifizierung „bestimmter sozialer Gruppen“ sind alternative, nicht kumulative Fragestellungen. Der Ansatz „geschützte Merkmale“ dient der Prüfung, ob eine Gruppe ein unveräußerliches Merkmal oder ein für die menschliche Würde so unverzichtbares Attribut teilt, dass es einer Person nicht zugemutet werden sollte, dieses aufzugeben. Ein unveräußerliches Merkmal kann angeboren [zum Beispiel das Geschlecht oder die ethnische Abstammung] oder aus anderen Gründen unabänderlich sein [etwa aufgrund einer historischen Bindung, des Berufs oder der sozialen Stellung].⁸³ Beim zweiten

⁸¹ UNHCR-Richtlinien soziale Gruppe, Abs. 3, siehe Fußnote 75.

⁸² Ebd., Abs. 11.

⁸³ Ebd., Abs. 6.

Ansatz, der „sozialen Wahrnehmung“, wird geprüft, ob eine Gruppe ein gemeinsames Merkmal teilt, das sie zu einer erkennbaren Gruppe macht oder sie von der Gesellschaft insgesamt unterscheidet. Dabei muss das gemeinsame Merkmal nicht unbedingt von der allgemeinen Öffentlichkeit leicht erkennbar oder deutlich sichtbar sein. Antragstellende müssen nicht nachweisen, dass allen Mitgliedern einer bestimmten sozialen Gruppe Verfolgung droht, um die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe als gegeben anzusehen.⁸⁴ Das Kriterium „bestimmte soziale Gruppe“ kann unabhängig vom gewählten Ansatz auch dann erfüllt sein, wenn der Gruppe viele Menschen angehören.⁸⁵ Dennoch ist nicht jeder, der einer sozialen Gruppe zuzurechnen ist, automatisch ein Flüchtling; es muss begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Angehörigkeit zu dieser Gruppe nachgewiesen werden.

58. Unter beiden Gesichtspunkten bilden „Verweigerer aus Gewissensgründen“ eine bestimmte soziale Gruppe, da sie eine Überzeugung teilen, die prägend für ihre Identität ist, und sie von der Gesellschaft auch als eine bestimmte Gruppe wahrgenommen werden können. Auch Personen mit gemeinsamen Erfahrungen, zum Beispiel Kindersoldaten, können eine bestimmte soziale Gruppe darstellen. Dasselbe kann im Fall von Wehrdienstentziehern oder Deserteuren der Fall sein, da beide Arten von Antragstellenden ein unabänderliches gemeinsames Merkmal aufweisen: Sie haben sich in der Vergangenheit dem Militärdienst entzogen oder diesen umgangen. Deserteure können in manchen Gesellschaften auch deshalb als bestimmte soziale Gruppe wahrgenommen werden, weil im Militärdienst generell ein Zeichen der Loyalität zu dem Land gesehen wird bzw. weil solche Personen anders behandelt werden [zum Beispiel durch Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigung im öffentlichen Dienst], wodurch sie sich als Gruppe von der allgemeinen Bevölkerung abheben und von dieser unterscheidbar werden. Dasselbe kann auch für Wehrdienstentzieher gelten. Rekruten können eine soziale Gruppe darstellen, deren gemeinsame Charakteristik ihre Jugend, ihre erzwungene Einbindung in das Militärkorps oder ihre untergeordnete Stellung aufgrund mangelnder Erfahrung und ihres niedrigen Ranges ist.

59. Frauen stellen eine bestimmte soziale Gruppe dar, definiert durch angeborene und unabänderliche Charakteristika und ihre im Vergleich zu Männern oft unterschiedliche Behandlung.⁸⁶ Das kann der maßgebende Grund für Anträge wegen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Soldatinnen oder als Sexsklaven missbrauchte Frauen und Mädchen sein, was jedoch gegebenenfalls vorliegende andere Gründe nicht ausschließt. Mädchen sind eine Untergruppe dieser sozialen Gruppe. Auch Kinder sind eine bestimmte soziale Gruppe, was im Fall einer von Minderjährigen befürchteten Zwangsrekrutierung ein wesentlicher Grund sein wird.⁸⁷

C. Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative

60. Geht die befürchtete Verfolgung vom Staat bzw. von staatlichen Akteuren aus oder wird sie von diesen gebilligt oder geduldet, wird in der Regel eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative nicht infrage kommen, da allgemein davon auszugehen ist, dass diese staatlichen Stellen das ganze Land kontrollieren und erreichen. In Fällen von Verweigerern des staatlichen Militärdienstes aus Gewissensgründen, in denen weder eine Freistellung noch einen Ersatzdienst vorgesehen ist und die Furcht vor Verfolgung auf diesen Gesetzen bzw. Praktiken und deren Durchsetzung beruht, wäre die Prüfung einer

⁸⁴ Ebd., Abs. 17.

⁸⁵ Ebd., Abs. 18-19.

⁸⁶ UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, Abs. 30, siehe Fußnote 79.

⁸⁷ UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern, Abs. 48 ff, siehe Fußnote 37.

internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative [IFA] überflüssig, da dem Verweigerer aller Voraussicht nach im ganzen Land Verfolgung drohen würde.⁸⁸

61. Um festzustellen, ob eine IFA verfügbar ist, wenn die Verfolgungsgefahr von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen ausgeht, muss die Fähigkeit bzw. die Bereitschaft des Staates geprüft werden, Antragstellende vor dem befürchteten Schaden zu bewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der staatliche Schutz wirksam und dauerhaft ist und von einer organisierten und stabilen staatlichen Autorität gewährleistet wird, deren Machtbefugnisse sich auf das gesamte infrage stehende Territorium und auf die Gesamtheit der Bevölkerung erstrecken. Vor allem bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten muss besonders auf das Profil der antragstellenden Person sowie auf die Frage geachtet werden, ob sie von einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe, die als regierungsfeindlich angesehen wird, rekrutiert wurde bzw. an deren Aktivitäten beteiligt war und ob sie mit Vergeltungsmaßnahmen seitens der Regierung rechnen muss. In vielen Fällen wäre es ehemaligen Rekruten einer nichtstaatlichen Gruppierung nicht zumutbar, sich während eines im Gange befindlichen Konflikts in einem von der Regierung kontrollierten Gebiet neu anzusiedeln, insbesondere dann, wenn der Konflikt religiöse oder ethnische Hintergründe hat.

V. VERFAHRENS- UND BEWEISTECHNISCHE FRAGEN

A. Feststellung des Sachverhalts

62. Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit ist zu untersuchen, ob die Angaben der Antragstellenden zu den wesentlichen Elementen ihrer Anträge nach allen dem Prüfer für die Zwecke der Feststellung der Anspruchsberechtigung auf Flüchtlingsstatus vorliegenden Informationen als insgesamt wahrheitsgemäß akzeptiert werden können. Wenn trotz aufrichtiger Bemühungen der antragstellenden Person, den geschilderten Sachverhalt zu belegen, bei einigen behaupteten Fakten nach wie vor Zweifel bestehen, sollte hinsichtlich der unbewiesenen Angaben gemäß dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ zugunsten der Antragstellenden verfahren werden, wenn sich der Prüfer von der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Angaben überzeugt hat.⁸⁹

63. Bei Anträgen aus Gründen des Militärdienstes können verlässliche und zweckdienliche Informationen über das Herkunftsland, etwa hinsichtlich der Verfügbarkeit der Freistellung vom Militärdienst oder von Ersatzdienst, der Art und Weise, wie die Wehrpflicht durchgesetzt wird, und der Behandlung von Personen oder Gruppen innerhalb der Streitkräfte des Herkunftslandes, mithelfen, den Wahrheitsgehalt der von der antragstellenden Person gemachten Angaben zu beurteilen und sich ein Bild davon zu machen, mit welcher Art von Behandlung sie im Falle der Rückkehr gegebenenfalls rechnen müsste und wie wahrscheinlich eine solche Behandlung wäre.⁹⁰

64. Die Feststellung der Aufrichtigkeit bzw. der persönlichen Bedeutung der Überzeugungen, Einstellungen bzw. ethischen Grundsätze von Antragstellenden spielt eine außerordentlich wichtige Rolle in Asylanträgen aus Gründen der Verweigerung des Militärdienstes, vor allem im Fall von Verweigerung aus Gewissensgründen [siehe

⁸⁸ UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, („UNHCR-Richtlinien über interne Flucht“), abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>.

⁸⁹ UNHCR-Handbuch, Abs. 204, siehe Fußnote 1.

⁹⁰ UNHCR-Handbuch, Absätze 196 und 203-204, siehe Fußnote 1, und UNHCR, Auslegung von Artikel 1, Abs. 10, siehe Fußnote 41. Ferner wird auf den *World Survey of Conscription and Conscientious Objection to Military Service* verwiesen, der eine Analyse nach Ländern enthält, siehe Fußnote 28.

Teil IV.A.(i)-(ii)].⁹¹ Antragstellende müssen bei der persönlichen Anhörung Gelegenheit erhalten, die persönliche Bedeutung ihrer Verweigerungsgründe darzulegen und zu erklären, warum diese Gründe sie daran hindern, Militärdienst zu leisten. Fragen zur Art der geltend gemachten Überzeugungen, den Umständen, unter denen Antragstellende zu diesen Überzeugungen gelangten, zu den Gründen, warum diese Überzeugungen die Ableistung von Militärdienst unmöglich machen, sowie zum Stellenwert der Überzeugungen im religiösen, moralischen und ethischen Kodex der Antragstellenden sind angemessen und helfen mit, die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben zu beurteilen.

65. Wird der Militärdienst aufgrund einer formalen Religion verweigert, kann es aufschlussreich sein, die Person zu ihren religiösen Erfahrungen zu befragen, etwa wie es kam, dass sie diese Religion angenommen hat, wo und wie sie sie ausübt oder welche Riten damit verbunden sind, welche Bedeutung die Religion für die Person hat oder welche Wertvorstellungen die Religion ihrer Meinung nach vertritt, insbesondere in Bezug auf das Tragen von Waffen. Davon abgesehen wird es nicht immer notwendig oder hilfreich sein, die Glaubenssätze der Religion und deren Kenntnis ausführlich zu hinterfragen oder die Person diesbezüglich auf die Probe zu stellen, da dieses Wissen weitgehend von ihren persönlichen Umständen abhängen wird. Wie genau Antragstellende um ihre Religion Bescheid wissen, lässt nicht unbedingt Rückschlüsse auf die Aufrichtigkeit ihres Glaubens zu, und umgekehrt.

66. Gelegentlich kommt es vor, dass sich Antragstellende falsche Vorstellungen davon machen, was ihre Religion in Bezug auf das Tragen von Waffen von ihnen verlangt. Wenn das der Fall ist, müsste geprüft werden, ob die Antragstellenden trotz dieser falschen Vorstellungen dennoch begründete Furcht vor Verfolgung aus einem oder mehreren Konventionsgründen haben.⁹²

67. Wenn Antragstellende die Natur eines Konflikts falsch einschätzen, etwa hinsichtlich dessen völkerrechtlicher Legalität, so stellt das nicht unbedingt die Glaubwürdigkeit der für die Militärdienstverweigerung geltend gemachten Gründe infrage. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit müssen in solchen Fällen die Angaben der Person über die Gründe, warum die Teilnahme an dem Konflikt mit ihrem Glauben oder ihren moralischen Grundsätzen unvereinbar ist, und die Realität der Situation vor Ort geprüft werden. Bei aller Glaubwürdigkeit der Verweigerungsgründe besteht dennoch keine Verfolgungsgefahr, wenn die Verweigerung auf irrigen Annahmen beruht, sofern nicht andere verfolgungsähnliche Konsequenzen ihrer Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung zu befürchten sind und ein Zusammenhang mit einem der Konventionsgründe nachgewiesen ist.

68. Verweigerer, die sich auf Gedanken- oder Gewissensfreiheit [und nicht auf Religionsfreiheit] berufen, können ihre Anträge nicht mit Praktiken einer Religionsgemeinschaft oder der Glaubenslehre einer religiösen Institution untermauern. Sie sollten jedoch in der Lage sein, die moralischen und ethischen Grundlagen ihrer Überzeugung darzulegen. Dabei kann es sich um soziale Überzeugungen oder Praktiken, die Anschauungen ihrer Gemeinschaft oder ihrer Eltern oder um philosophische oder menschenrechtliche Überzeugungen handeln. Frühere Verhaltensweisen und Erfahrungen können näheren Aufschluss über ihre Ansichten geben.

69. Im Fall von Personen, die sich freiwillig zum Militärdienst gemeldet oder einem Einberufungsbefehl Folge geleistet haben und später desertieren, muss anerkannt werden, dass religiöse oder andere Überzeugungen mit der Zeit entstehen oder sich, ebenso wie die Umstände im betreffenden Militärdienst, ändern können. Daher sollten allein aus der

⁹¹ Für eine allgemeine Erörterung der Glaubwürdigkeitsfragen in Anträgen aus Gründen der Gedanken-, Gewissens- und Überzeugungsfreiheit siehe UNHCR-Richtlinien für Anträge aus religiösen Gründen, Absätze 28 und 29, siehe Fußnote 15.

⁹² Ebd., Abs. 30.

Tatsache, dass sich eine Person ursprünglich freiwillig zum Militär gemeldet hat, keine negativen Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit der Antragstellenden gezogen werden, vielmehr sollten sämtliche Umstände in Bezug auf die Überzeugungen, zu denen die Person gelangt ist, und deren Situation sorgfältig geprüft werden.

B. Anträge von Kindern

70. Asylanträge von Kindern bedürfen aufgrund des jungen Alters, der Abhängigkeit und relativen Unreife von Kindern besonderer Verfahrens- und Beweisführungsgarantien.⁹³ Vor allem Kinder, die Soldaten/Kombattanten/Kämpfer in bewaffneten Gruppen waren oder dort Hilfsdienste verrichtet haben, können stark traumatisiert sein und Angst vor Autoritätspersonen haben. Das kann ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Erfahrungen verständlich zu schildern. Daher sind im Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geeignete Befragungstechniken und die Schaffung eines Umfeldes, in dem das Kind sich sicher fühlt, von größter Bedeutung.

71. Bei Anträgen von Kindern müssen Prüfer einen größeren Teil der Beweisführung übernehmen als bei anderen Asylanträgen, insbesondere im Fall eines unbegleiteten Kindes.⁹⁴ Von Kindern kann aufgrund ihrer Unreife nicht erwartet werden, dass sie ihre Erfahrungen auf dieselbe Weise schildern wie Erwachsene. Wenn der Sachverhalt nicht geklärt werden kann oder das Kind nicht in der Lage ist, seinen Antrag vollständig zu artikulieren, muss anhand aller bekannten Umstände entschieden werden.

72. Die Alterseinschätzung kann bei Asylanträgen aus Gründen des Militärdienstes besonders wichtig sein, wenn das Alter der antragstellenden Person in Zweifel steht. Das gilt nicht nur für die Einberufung, sondern in Anbetracht der völkerrechtlichen Einschränkungen für den freiwilligen Dienst auch wenn ein Kind sich als „Freiwilliger“ bezeichnet [siehe Teil III.B.]. Die Alterseinschätzung muss Teil einer umfassenden Beurteilung sein, die sowohl das äußere Erscheinungsbild als auch die psychische Reife des Kindes berücksichtigt, und sicher, kind- und gendergerecht mit gebührender Achtung der menschlichen Würde durchgeführt werden.⁹⁵ Kann das Alter nicht eindeutig festgestellt werden, ist die Person als Kind anzusehen. Vor der Einschätzung sollte ein unabhängiger Vormund bestellt werden, der das Kind berät und ihm den Zweck und das Verfahren in einer dem Kind verständlichen Sprache erklärt. DNA-Tests sollten im Normalfall nur dann durchgeführt werden, wenn sie rechtlich zulässig sind und die Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt.

⁹³ Für eine ausführliche Erörterung der Mindestgarantien siehe UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern, Absätze 65-77, siehe Fußnote 37. Siehe auch ExKom Beschluss Nr. 107 (LVIII) über gefährdete Kinder, 5. Oktober 2007, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/471897232.html>, Abs. g (viii). Für die Feststellung, ob eine antragstellende Person ein Kind ist und somit Anspruch auf diese Garantien hat, gilt das Alter der Person zum Zeitpunkt der Antragstellung.

⁹⁴ UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern, Abs. 73, siehe Fußnote 37.

⁹⁵ Nähere Ausführungen hierzu siehe UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern, Absätze 75 und 76, siehe Fußnote 37.